

Bebauungsplan Gemeinde Mammendorf
"Südlich am Bahnhof Nannhofen"
2. Änderung

Die Gemeinde Mammendorf erläßt gemäß § 2 Abs. 1⁴ und §§ 9, 10 des Baugesetzbuches -BauGB- i. d. F. der Bek. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I), geändert durch Gesetz vom 21.11.1985 (GVBl. S. 677), Art. 91 der Bayer. Bauordnung -BayBO- (BayRS 2132-1-I) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - i. d. F. der Bek. vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665), folgende 2. Änderung des Bebauungsplanes als

S A T Z U N G

1. Geändert wird die planzeichnerische Festsetzung im GE

II: Zahl der Vollgeschoße

SD, PD: WH 27-47 Grad
Betriebsgebäude 10 - 30 Grad
gemischtes Gebäude zusammengebaut 22-30 Grad

2. Geändert werden die textlichen Festsetzungen im GE

III.4

Sonstige Betriebsgebäude dürfen in zweigeschoßiger Bauart errichtet werden, mit einer Traufhöhe von max. 6,50 m ab Oberkante (OK) gewachsenem Boden oder eines von der Baubehörde festzulegenden Bezugspunktes.

III. 7

Dachneigung: WH 27-47 Grad
Betriebsgebäude 10-30 Grad
gemischte Gebäude zusammengebaut 22-30 Grad

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Mammendorf "Südlich am Bahnhof Nannhofen" bleiben unberührt und werden vollinhaltlich aufrechterhalten, soweit diese 2. Änderung keine geänderten textlichen oder planzeichnerischen Festsetzungen vorsieht.

Begründung:

Planungsrechtliche Voraussetzungen:

Der Bebauungsplan wurde aus dem seit 05.08.1981 wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Mammendorf entwickelt.

Der Bebauungsplan Mammendorf "Südlich am Bahnhof Nannhofen" wurde mit Bescheid vom 15.10.1984 genehmigt und ist seit dem 08.11.1984 rechtskräftig.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde bezüglich einer Gleichstellung mit anderen Bauräumen in einem Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt und ist seit dem 27.02.1987 rechtskräftig.


Die vorliegende rechtskräftige Planung erscheint den Bedürfnissen und Wünschen der Grundeigentümer nicht gerecht.

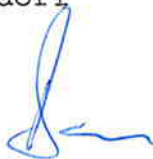
Die Festsetzung, daß Betriebsgebäude mit einer Traufhöhe von max. 6,5 m ab Oberkante, gewachsenen Boden nur in erdgeschoßiger Bauart zulässig sind, ist unlogisch und wirtschaftlich nicht vertretbar. Bei einer max. zulässigen Traufhöhe von 6,50 m sollen auch Betriebsgebäude in 2-geschoßiger Bauart möglich sein.

Die Festsetzung der Dachneigung soll aus wirtschaftlichen und gestalterischen Gründen auch mit einer Dachneigung von 22-30 Grad bei zusammengebauten Wohn- und Betriebsgebäuden ermöglicht werden.

Die Festlegungen der Flächen bleiben unberührt und unverändert. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 06.12.1988 beschlossen, den Bebauungsplan Mammendorf "Südlich am Bahnhof Nannhofen" zu ändern.

geändert am 06.12.1988/ 27.06.1989/27.03.1990
Gemeinde Mammendorf
Bauverwaltung


Drexler
1. Bürgermeister



Verfahrenshinweise:

1. Der Gemeinderat Mammendorf hat in der Sitzung vom 06.12.1988 die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Südlich am Bahnhof Nannhofen" beschlossen. Der Änderungsbeschuß wurde am 27.02.1989 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).



(Siegel) Mammendorf, den 26.06.1990.

.....
Drexler, 1. Bürgermeister

2. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von 07.03.1989 bis 10.04.1989 ortsüblich mit gleichzeitig bestehender Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung öffentlich dargelegt.



(Siegel) Mammendorf, den 26.06.1990.

.....
Drexler, 1. Bürgermeister

3. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 30.10.1989 bis 04.12.1989 in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf öffentlich ausgelegt.



(Siegel) Mammendorf, den 26.06.1990.

.....
Drexler, 1. Bürgermeister

4. Die Gemeinde Mammendorf hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 27.03.1990 die 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



(Siegel) Mammendorf, den 26.06.1990.

.....
Drexler, 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Mammendorf hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes am 06.04.90 gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 06.06.90 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird / hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 BauGB).

(Siegel)



Fürstenfeldbruck, den
.16.07.1990

i. A.

Hösch
jur. Staatsbeamter

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 02.07.1990 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB). Die 3. Änderung des Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

(Siegel)



Mammendorf, den 26.06.1990

.....
Drexler, 1. Bürgermeister

geändert am 06.12.1988 / 27.06.1989 / 27.03.1990
Gemeinde Mammendorf
Bauverwaltung